

Inhalt

§ 1 Name und Sitz des CVJM-Kreisverbandes	1
§ 2 Grundlage und Ziel, Aufgaben	1
(1) Grundlage und Ziel	1
(2) Aufgaben	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Die Vereine des CVJM Siegerland	2
(1) Aufnahme der Vereine	2
(2) Pflichten der Vereine	2
(3) Rechte der Vereine	3
(4) Austritt und Ausschluss der Vereine	3
§ 5 Organe des CVJM Siegerland	3
§ 6 Die Kreisvertretung	3
(1) Zusammensetzung der Kreisvertretung	3
(2) Tagung der Kreisvertretung	3
(3) Rechte und Pflichten der Kreisvertretung	4
§ 7 Das Treffen der Fachausschüsse	5
(1) Zusammensetzung des Treffen der Fachausschüsse	5
(2) Aufgaben des Treffen der Fachausschüsse	5
(3) Durchführung des Treffen der Fachausschüsse	5
§ 8 Der Vorstand	5
(1) Zusammensetzung des Vorstandes	5
(2) Vertretungsbefugnis des Vorstandes	6
(3) Sitzungen des Vorstandes	6
(4) Aufgaben des Vorstandes	6
Leitung der Arbeit des CVJM Siegerland	6
(6) Geschäftsordnung	7
§ 9 Leitender Sekretär, Kreissekretäre	7
(1) Leitender Sekretär	7
(2) Kreissekretäre	7
§ 10 Satzungsänderung	7
§ 11 Auflösung des CVJM Siegerland	7
§ 12 Vermögen	7
§ 13 Sprachregelung	7
§ 14 Übergangsregelung	8
	0

Satzung des CVJM Siegerland

§ 1 Name und Sitz des CVJM-Kreisverbandes

Der Verein trägt den Namen „CVJM-Kreisverband Siegerland e.V.“, kurz „CVJM Siegerland“ genannt.

Er wurde am 20.01.1876 als „Kreisverbindung der Siegerländer Jünglingsvereine“ gegründet.

Er hat seinen Sitz in Wilnsdorf-Wilgersdorf.

Im CVJM-Kreisverband Siegerland e.V. sind die dem CVJM-Westbund e.V. angehörenden Vereine und CVJM-Gruppen seines Bereiches entsprechend der Satzung des CVJM-Westbund e.V. zusammengeschlossen.

Er erkennt die Satzung des CVJM-Westbund e.V. an.

§ 2 Grundlage und Ziel, Aufgaben

(1) Grundlage und Ziel

Der CVJM Siegerland steht auf der Basis der Heiligen Schrift und arbeitet auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen und vom CVJM-Weltrat 1973 in Kampala bestätigten Grundlage:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“

Die Christlichen Vereine junger Menschen sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männern und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM.

Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen.

Die Kampala-Erklärung

Die Pariser Basis sagt aus, dass Christus das Zentrum der als weltweiten Gemeinschaft verstandenen Bewegung ist, in der Christen aller Konfessionen miteinander verbunden sind. Sie folgt dem Grundsatz einer offenen Mitgliedschaft, die Menschen ohne Rücksicht auf ihren Glauben, ihr Alter, ihr Geschlecht, ihre Rasse und ihre sozialen Verhältnisse umfasst. Die Basis ist nicht dazu bestimmt, als Bedingung für die Einzelmitgliedschaft im CVJM zu dienen, welche bewusst dem Ermessen der Mitgliedsbewegungen des Weltbundes überlassen bleibt. Die Basis macht deutlich, dass die Mitgliedsbewegungen die Freiheit haben, ihre Zielsetzungen anders auszudrücken, in einer Weise, die unmittelbar den Bedürfnissen und Vorstellungen derer entspricht, denen sie dienen.

Entscheidend ist, dass die Zielsetzungen in der Beurteilung des Weltbundes im Einklang stehen zur Pariser Basis. In Anbetracht der Prägung der CVJM in der Welt von heute werden durch diesen Akt der Anerkennung der Pariser Basis den verschiedenen Vereinen und ihren Mitgliedern als Mitarbeiter Gottes Forderungen auferlegt, zu denen gehören:

- *Für Chancengleichheit und Gerechtigkeit für alle zu wirken.*
 - *Für die Schaffung und Erhaltung einer Welt zu wirken, in der die Beziehungen der Menschen untereinander durch Liebe und Verständnis gekennzeichnet sind.*
 - *Auf Verhältnisse und deren Erhaltung im CVJM und in der Gesellschaft, ihren Organisationen und Einrichtungen hinzuarbeiten, die der Ehrlichkeit, Vertiefung und schöpferischen Fähigkeit Raum geben.*
 - *Formen der Mitarbeit und des Programms zu entwickeln und zu erhalten, die die Vielfalt und Tiefe christlicher Erfahrung deutlich machen.*
 - *Für die Entfaltung des ganzen Menschen zu wirken.*
- 6th World Council, Kampala, Uganda, 1973*

Aus seiner Geschichte heraus und im Sinne dieser Grundlagen und Ziele pflegt der CVJM Siegerland auch enge Verbindung mit dem Evangelischen Gemeinschaftsverband Siegerland-Wittgenstein e.V. und dem Ev. Kirchenkreis Siegen.

(2) **Aufgaben**

Für die Erreichung des unter Absatz I genannten Zieles übernimmt der CVJM Siegerland folgende Aufgaben:

- a) Er stärkt die Vereine und strebt innerhalb seines Bereiches die Bildung neuer Vereine und CVJM-Gruppen an;
- b) er kann die Vereine zu Bezirken zusammenfassen;
- c) er vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Vereine;
- d) er vertritt die Gesamtbelange des CVJM-Westbund e.V. gegenüber den Vereinen;
- e) er vertritt die Vereine bei der Bundesdelegiertenversammlung und vermittelt die Kommunikation zwischen den Vereinen und dem Vorstand des CVJM-Westbund e.V., soweit dies nicht unmittelbar geschieht;
- f) er sucht durch Bündelung der Kräfte seiner Vereine solche Aufgaben zu erfüllen, die der einzelne Verein nicht durchführen kann;
- g) er ist verantwortlich für die Konzeption und Durchführung der Schulung der Mitarbeiter in den verschiedenen Arbeitszweigen;
- h) er kann hauptamtliche Mitarbeiter einstellen;
- i) er kann eigene Freizeiten anbieten;
- j) er leistet Jugendpflege- und Jugendsozialarbeit;
- k) er fördert die Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
- l) er sorgt für die Unterhaltung der CVJM-Jugendbildungsstätte Siegerland und ähnlicher Einrichtungen;
- m) er kann musikalische Angebote machen;
- n) er kann Veranstaltungen anbieten.

- (3) Der CVJM Siegerland gestaltet seine Arbeit in allen Bereichen im Sinne der „Pariser Basis“. Dazu gehören vor allem Evangelisation sowie missionarische, diakonische und soziale Aktionen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der CVJM Siegerland verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion, der Jugendfürsorge und der Gefangenenhilfe.

Der CVJM Siegerland ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des CVJM Siegerland dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des CVJM Siegerland. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des CVJM Siegerland fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Die Vereine des CVJM Siegerland

(1) **Aufnahme der Vereine**

Mitglieder des CVJM Siegerland sind die Vereine und Gruppen, die vom CVJM-Westbund e.V. als Mitglieder aufgenommen und dem CVJM Siegerland entsprechend der Satzung des CVJM-Westbund e.V. zugeordnet wurden.

(2) **Pflichten der Vereine**

Jeder Verein ist verpflichtet:

- a) nach bestem Vermögen die Arbeit des CVJM Siegerland zu unterstützen und
- b) mit den angeschlossenen Vereinen Gemeinschaft zu halten;
- c) die Beschlüsse der Kreisvertretung und des Vorstandes in seinem Bereich nach Möglichkeit durchzuführen;
- d) den Informationsfluss zum CVJM Siegerland zu gewährleisten;
- e) die von der Kreisvertretung beschlossenen Beiträge fristgerecht zu zahlen, wobei der Vorstand in besonderen Notlagen einzelnen Vereinen auf einen begründeten Antrag hin

die Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen kann.

- f) Die Vereine sind aufgefordert, an den Veranstaltungen des CVJM Siegerland teilzunehmen.

(3) **Rechte der Vereine**

- a) Die Vereine entsenden die Kreisvertreter und zwar je angefangene 70 Vereinsmitglieder einen Vertreter.
- b) Die Vereine stellen Anträge an den Vorstand und an die Kreisvertretung sowie an den Vorstand des CVJM-Westbund e.V. und durch den Vorstand an die Delegiertenversammlung. Anträge an die Kreisvertretung müssen bis zu dem in der Einladung genannten Termin beim Vorstand eingegangen sein. Über die Behandlung von später eingegangenen Anträgen befindet die Kreisvertretung.

(4) **Austritt und Ausschluss der Vereine**

Ein Verein hat das Recht, durch eine Erklärung bei dem Vorstand des CVJM-Westbund e.V. seinen Austritt aus dem CVJM-Westbund e.V. und damit aus dem CVJM Siegerland zu vollziehen.

Vereine, die ihren Verpflichtungen (§ 4.2) nicht nachkommen, sollen durch den Vorstand besucht und ermahnt werden, sich der Gemeinschaft im CVJM Siegerland nicht zu entziehen. Sollte sich ein Verein der Ermahnung verschließen oder von den Grundsätzen des CVJM-Westbund e.V. entfernen, so unterrichtet der Vorstand des CVJM Siegerland den Vorstand des CVJM-Westbund e.V., der den Verein nach den Bestimmungen der Satzung des CVJM-Westbund e.V. ausschließen kann.

Ein aus dem CVJM-Westbund e.V. ausgetretener oder ausgeschlossener Verein kann keinen Anspruch auf das Vermögen des CVJM Siegerland geltend machen.

§ 5 Organe des CVJM Siegerland

Organe des CVJM Siegerland sind:

- a) die Kreisvertretung
- b) der Vorstand

§ 6 Die Kreisvertretung

(1) **Zusammensetzung der Kreisvertretung**

Die Kreisvertretung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Vereinsvorsitzenden oder ihren Stellvertretern, den von den Vereinen entsandten Kreisvertretern (§ 4.3 a), den Sprechern der Fachausschüsse, den Kreissekretären und dem Hausleiter.

Vereine, deren Mitgliedschaft im CVJM-Westbund e.V. ruht, haben kein Stimmrecht in der Kreisvertretung.

Die Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbund e.V. oder von ihm beauftragte Vertreter, der zuständige Bundessekretär sowie die hauptamtlichen Mitarbeiter der Vereine haben beratende Stimme, sofern sie nicht als gewählte Vertreter stimmberechtigt sind; sie werden rechtzeitig durch den Vorstand des CVJM Siegerland eingeladen.

(2) **Tagung der Kreisvertretung**

Die Kreisvertretung wird in der Regel halbjährlich, mindestens jedoch einmal pro Jahr, vom Vorstand einberufen.

Verlangen wenigstens fünf Vereine schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes eine außerordentliche Kreisvertretung, so hat der Vorstand innerhalb eines Monats dieser

Forderung zu entsprechen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Kreisvertretung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn dazu mindestens 14 Tage vorher schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen wurde.

Über die Sitzungen der Kreisvertretung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Der Vorstand des CVJM-Westbund e.V. und der zuständige Bundessekretär erhalten je eine Ausfertigung des Protokolls.

Auf besondere Einladung durch den Vorstand können auch Gäste an der Kreisvertretung teilnehmen.

Die Kreisvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Rechte und Pflichten der Kreisvertretung

Die Kreisvertretung

- a) berät die Arbeit des CVJM Siegerland;
- b) nimmt den Arbeitsbericht des Vorstandes entgegen;
- c) wählt die ordentlichen Mitglieder des Vorstandes und den Kreispräsidenten jeweils für 4 Jahre; Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zum Ende der Wahlperiode eine Ersatzperson berufen. Die folgende Kreisvertretung hat die Berufung zu bestätigen oder eine eigene Berufung vorzunehmen.
In den Vorstand wählbar ist jedes nach dem Bürgerlichen Recht mündige Mitglied eines Vereins des CVJM Siegerland, das sich zu Grundlage und Ziel des CVJM Siegerland (§ 2.1) bekennt.
Gewählte und berufene Mitglieder des Vorstandes können aus ihrem Amt abberufen werden, indem die Kreisvertretung an ihrer Stelle andere Personen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen zu Mitgliedern des Vorstandes wählt.
Stimmhaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Das Nähere kann in einer von der Kreisvertretung zu beschließenden Wahlordnung festgelegt werden.
- d) wählt die Bundesdelegierten und ihre Stellvertreter entsprechend der Satzung des CVJM-Westbund e.V.;
- e) wählt jedes Jahr einen von insgesamt zwei Kassenprüfern jeweils für zwei Jahre;
- f) genehmigt den Jahresrechnungsabschluss des CVJM Siegerland und nimmt den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen;
- g) beschließt über die Entlastung des Vorstandes;
- h) genehmigt den Wirtschaftsplan des CVJM Siegerland;
- i) nimmt den Jahresabschluss der Sparten, die als eingetragener Verein Mitglied im CVJM Siegerland sind, zur Kenntnis;
- j) beschließt über die Beiträge des CVJM Siegerland und über regelmäßige Sammlungen auf CVJM Siegerland - Ebene;
- k) stellt Anträge an den Vorstand des CVJM Siegerland, an den Vorstand des CVJM-Westbund e.V. und an die Delegiertenversammlung des CVJM-Westbund e.V.;
- l) beschließt über Anträge, die das Wesen, die Aufgaben und die Organisation des CVJM Siegerland betreffen;
- m) kann Fachausschüsse zur Unterstützung der Arbeit der Kreisvertretung bilden und auflösen;
- n) beruft jeweils zwei Sprecher eines jeden Fachausschusses aufgrund der Vorschläge des jeweiligen Fachausschusses;

§ 7 Das Treffen der Fachausschüsse

Die Fachausschüsse treffen sich möglichst einmal im Jahr.

- (1) **Zusammensetzung des Treffen der Fachausschüsse**
 - a) Einladungen und Organisation des Treffen der Fachausschüsse werden von Fachausschüssen eigenverantwortlich vorgenommen;
 - b) Zum Treffen der Fachausschüsse sind alle Mitglieder der Fachausschüsse, der Vorstand, die Kreissekretäre, der Hausleiter, Sparten, die als eingetragener Verein Mitglied im CVJM Siegerland sind, der Vorstand des Fördervereins, der Vorstand der Stiftung und der zuständige Bundessekretär und Generalsekretär des CVJM-Westbund e.V. einzuladen.
 - c) Zum Treffen der Fachausschüsse können Vertreter des Evangelischen Gemeinschaftsverbandes Siegerland-Wittgenstein, des Evangelischen Kirchenkreises Siegen und weitere Gäste eingeladen werden.

- (2) **Aufgaben des Treffen der Fachausschüsse**
 - a) Entwicklung und Förderung neuer Arbeitsformen, Weiterentwicklung der bestehenden Arbeitsformen;
 - b) Austausch der Fachausschüsse untereinander;
 - c) Beratung der Kreisvertretung und des Vorstandes in fachlichen Fragen;
 - d) Empfehlung zur Bildung und Auflösung von Fachausschüssen.

- (3) **Durchführung des Treffen der Fachausschüsse**
 - a) Der zuständige Fachausschuss lädt mindestens 14 Tage vorher schriftlich zum Treffen der Fachausschüsse ein.
 - b) Der zuständige Fachausschuss wird durch das letzte Treffen der Fachausschüsse bestimmt.
 - c) Der Vorstand kann, insbesondere auf Antrag eines Fachausschusses, ein Treffen der Fachausschüsse einberufen.
 - d) Das Treffen der Fachausschüsse kann Anträge und Empfehlungen an die Kreisvertretung und den Vorstand stellen.
 - e) Stimmberechtigt sind die Sprecher der Fachausschüsse oder deren Vertreter.
 - f) Die Kreisvertretung kann Aufträge an das Treffen der Fachausschüsse erteilen.
 - g) Die Kreisvertretung nimmt Anträge des Treffen der Fachausschüsse entgegen und beschließt darüber.

§ 8 Der Vorstand

- (1) **Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand setzt sich aus 5-11 ordentlichen Mitgliedern zusammen. Die unter b) bis e) aufgeführten Ämter verteilt der Vorstand durch Wahl unter sich selbst.

Die Wahl und die Wiederwahl des Kreispräses sowie seiner Stellvertreter bedürfen der Bestätigung des Vorstandes des CVJM-Westbund e.V..

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Kreispräses,
- b) den beiden Stellvertretern,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) bis zu sechs Beisitzern,
- f) einen Vertreter des Evangelischen Kirchenkreises Siegen mit Sitz und Stimme.
- g) einen Vertreter des Evangelischen Gemeinschaftsverbandes Siegerland-Wittgenstein als Gast.
- h) einen Vertreter des CVJM-Westbund e.V. als Gast.

Zu den Sitzungen wird der Leitende Sekretär eingeladen, er nimmt mit beratender Stimme teil.

(2) **Vertretungsbefugnis des Vorstandes**

Die Mitglieder nach § 8 Abs. 1 a) bis d) sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Der CVJM Siegerland wird gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder nach § 8 Abs. 1 a) bis d) vertreten, unter denen sich der Kreispräsident oder einer seiner Stellvertreter befinden muss.

Zu den Sitzungen können die vom CVJM Siegerland angestellten Kreissekretäre und der Hausleiter eingeladen werden und nehmen mit beratender Stimme teil.

(3) **Sitzungen des Vorstandes**

Der Vorstand wird vom Kreispräsidenten oder einem seiner Stellvertreter in der Regel monatlich einberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

Sie gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn dazu mindestens eine Woche vorher, unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen wurde.

In dringenden Fällen kann auf die Einladungsfrist verzichtet werden, sofern durch die Einhaltung der Einladungsfrist erhebliche Nachteile für den CVJM Siegerland entstehen können. Die erheblichen Nachteile sind in der Einladung schriftlich zu begründen.

Auf besondere Einladung durch den Vorstand können auch Gäste an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Sofern mindestens drei Mitglieder des Vorstandes eine Vorstandssitzung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen, so ist diesem Antrag umgehend zu entsprechen.

Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist und in der nächsten Sitzung dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt wird.

Personalangelegenheiten und andere vertrauliche Angelegenheiten werden in einem vertraulichen Sitzungsteil beraten und beschlossen, darüber ist ein vertrauliches Protokoll anzufertigen, welches im Vorstand verbleibt.

(4) **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

Leitung der Arbeit des CVJM Siegerland;

- a) Wahrnehmung der Belange des CVJM Siegerland gegenüber den Vereinen und Vertretung des CVJM Siegerland nach außen;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Kreisvertretung sowie Ausführung ihrer Beschlüsse;
- c) Verwaltung des Verbandsvermögens und Führung der laufenden Geschäfte;
- d) Berufung des Leitenden Sekretärs, der Kreissekretäre und des Hausleiters;
- e) Regelung der dienstlichen Belange des Leitenden Sekretärs, der Kreissekretäre und des Hausleiters;
- f) Anstellung und Regelung der dienstlichen Belange der übrigen Mitarbeiter;
- g) Bildung von Arbeitsgruppen zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes und Berufung der Mitglieder und der Sprecher der Arbeitsgruppen;
- h) Entscheidungen in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Kreisvertretung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Die Entscheidung des Vorstandes ist der Kreisvertretung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind;
- i) Förderung der Gemeinschaft der Vereine und ihrer Vorstände;
- j) Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Arbeit der Geschäftsstelle;

(5) Mitglieder des Vorstandes haben das Recht an Sitzungen der Vereine mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (6) **Geschäftsordnung**
Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§9 Leitender Sekretär, Kreissekretäre

- (1) **Leitender Sekretär**
Der CVJM Siegerland kann einen Leitenden Sekretär einstellen. Dieser leitet unter der Verantwortung des Vorstandes die Arbeit des CVJM Siegerland. Er führt im Auftrag des Vorstandes die Dienstaufsicht über alle hauptamtlichen Mitarbeiter des CVJM Siegerland, soweit nichts anders bestimmt ist.
- (2) **Kreissekretäre**
Die Kreissekretäre nehmen den Auftrag des CVJM Siegerland in bestimmten fachlichen oder regionalen Schwerpunkten wahr. Sie besuchen die Vereine und Gruppen und regen die Bildung neuer Vereine an. Sie vertreten den CVJM Siegerland bei Vereinsfesten, Konferenzen und anderen Gelegenheiten und fördern die Arbeit in der Öffentlichkeit.
Sie haben das Recht, im Rahmen ihres Auftrages an allen Sitzungen der Vereine mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 10 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen von der Kreisvertretung beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des CVJM-Westbund e.V.

§ 11 Auflösung des CVJM Siegerland

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des CVJM Siegerland muss von wenigstens einem Drittel der angeschlossenen Vereine an die Kreisvertretung gerichtet werden.
- (2) Über diesen Antrag entscheidet eine hierfür besonders einberufene Kreisvertretung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Die Auflösung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des CVJM-Westbund e.V..
- (4) Nach beschlossener Auflösung hat der amtierende Vorstand innerhalb von neun Monaten die Auflösung durchzuführen und die Geschäfte abzuwickeln. Für diese Zeit sind, die dem CVJM Siegerland angehörenden Vereine, verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 12 Vermögen

Bei Auflösung des CVJM Siegerland oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den CVJM-Westbund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Sprachregelung

In der vorliegenden Satzung wurde zur Vereinfachung die maskuline Sprache gewählt.

§ 14 Übergangsregelung

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.

Diese Satzung wurde von der Kreisvertretung am 19.11.2019 beschlossen.

CVJM-Westbund e.V. – Vorstand wurde in Kenntnis gesetzt.

Thomas Jung Präses des CVJM Siegerland

Timo Nöh Stellvertretender Präses des CVJM Siegerland

Uwe Nöh Schatzmeister

Annette Schumann Schriftführerin

Daniela Siebel Beisitzerin

Maren Schumacher Beisitzerin

Anna Klarfeld Beisitzerin

Stefan Haus Beisitzer
